



LSVA; Rückerstattungsantrag für Fahrten im unbegleiteten kombinierten Verkehr (UKV)

Fahrzeughalter

Name

Strasse

PLZ / Ort

Kontaktperson / E-Mail

Kundennummer

Zahlungsadresse (Post, Bank;
 nur bei ausländischen
 Fahrzeughaltern)

**Angaben zum
Behälter**

Monat und Jahr

Ein Behälter ist rückerstattungsberechtigt, wenn eine Fahrt im Vor- oder Nachlauf des UKV mit eigenen Fahrzeugen des Antragstellers stattgefunden hat.

Anzahl Einheiten 4.8 - 5.5 m CHF
 15.00 pro Umschlag

Anzahl Einheiten > 5.5 - 6.1m
 CHF 22.00 pro Umschlag

Anzahl Einheiten > 6.1m CHF
 33.00 pro Umschlag

Total

Fahrzeugliste

Stammnummer

Kontrollschild

Stammnummer

Kontrollschild

Erläuterungen Die Erläuterungen über die Rückerstattung der LSVA für Transporte im Vor- und Nachlauf des UKV im Sinne von Artikel 15 bis 19 der Verordnung vom 27. März 2024 über eine leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe (SVAV, [SR 641.811](#)) finden Sie in der entsprechenden [Richtlinie 15-02-10](#) am Internet (www.lsva.ch). Das BAZG kann Nachweise (Bahnfrachtbriefe, Umschlagslisten, Bestätigungen der UKV-Anbieter, usw.) verlangen. Sämtliche für die Rückerstattung wesentlichen Unterlagen und Belege sind während fünf Jahren aufzubewahren und dem BAZG auf Verlangen vorzuweisen.

Antrag Der Antrag ist bei den Verkehrsabgaben spätestens innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Kalendermonats, in dem die Fahrt stattgefunden hat, einzureichen. Die Rückerstattungsperiode ist der Kalendermonat. Pro Monat kann höchstens ein Rückerstattungsantrag gestellt werden. Das gleiche Verfahren wird für die Pauschale Schwerverkehrsabgabe angewendet.

Auszug Rechtsgrundlagen Schwerverkehrsabgabegesetz vom 19. Dezember 1997 (SVAG; SR 641.81):
Artikel 20 Absatz 1
Schwerverkehrsabgabeverordnung vom 27. März 2024 (SVAV; SR 641.811):
Artikel 15 bis 19

Visum Ort, Datum Verantwortliche Person

Adressen Per E-Mail (Immatrikulationskanton):
AI, AR, BL, BS, Bùs, FL, GL, LU, NW,
OW, SG, SO, TG, UR, ZG, ZH

AG, BE, FR, GE, GR, JU, NE, SH, SZ,
TI, VD, VS

ausländische Fahrzeuge

Per Post: Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit, Verkehrsabgaben
Taubenstrasse 16, 3003 Bern

Der Antrag ist grundsätzlich auf elektronischem Weg einzureichen